



Finanzamt Osnabrück-Stadt * Postfach 19 20 * 49009 Osnabrück

Finanzamt Osnabrück-Stadt

Firma
Bunselmeyer Bau GmbH
Hettlicher Masch 26
49084 Osnabrück

Bearbeitet von
Frau Schwegmann

ZiNr.
206

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
66/200/25742

Durchwahl (0541) 354 -
409 -nur vormittags-

Osnabrück
8. September 2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Bunselmeyer Bau GmbH, 49084 Osnabrück, Hettlicher Masch 26 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 66/200/25742 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE117650067 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. August 2025.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Süsterstraße 46/48
49074 Osnabrück

Telefon
(0541) 354 - 0
Telefax
(0541) 354 - 312

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Di, Do u. Fr
8:00 - 13:00 Uhr; Mo 8:00 -
18:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE83 2650 0000 0026 5015 00,
BIC MARKDEF1265
Sparkasse Osnabrück, IBAN DE49 2655 0105 0000 0190 00,
BIC NOLADE22XXX

E-Mail: Poststelle@fa-os-s.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Osnabrück-Stadt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.